



KIRCHEITTIGEN
REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE

Anhang zur Fondsverordnung

Förderkreis-Fonds (Art. 2 FoV) ¹

Name	Förderkreis-Fonds
Zweckbestimmung	Das Fondsguthaben dient der Finanzierung von gemeindeeigenen Stellenprozenten. Ist darüber hinaus Geld verfügbar, das mittelfristig nicht für die Finanzierung von Stellen benötigt wird, können Projekte im Sinne „Aufbruch / Gemeindebau“ unterstützt werden.
Entstehungsgeschichte	Ab 2014 verliert die Kirchgemeinde 65 Pfarrstellenprozent. Das führt u.a. dazu, dass die ab 1. Mai 2014 vakant werdende Pfarrstelle nur noch zu 70% besetzt werden kann. Mit Eigenfinanzierung wird die Wiederbesetzung mit einer 100%-Stelle angestrebt. Die Differenz von 30% soll durch Eigenfinanzierung über einen Förderkreis aufgebracht werden.
Speisung	Durch einmalige oder regelmässige Beiträge von Teilnehmenden des Förderkreises der Kirchgemeinde, durch Beiträge von Gemeindegliedern, durch Kollekten oder Zuwendungen, durch finanzielle Mittel der Kirchgemeinde.
Verfügungsrecht	Die Geschäftsführung des Förderkreises. Bei allfälliger Auflösung des Förderkreises der Kirchgemeinderat.
Verwaltung	Finanzverwalter der Kirchgemeinde Ittigen
Revision	Rechnungsprüfungsorgan